

Wohin mit dem bewegten Bild?

Die Sammlung von Videos und DVDs als Pflichtexemplare in der Bundesrepublik Deutschland

Peter Pförsich – (Illingen)

Einführung

Nicht nur unter Bibliothekaren und Archivaren ist es eigentlich unstrittig: Unser gedrucktes kulturelles Erbe muss gesammelt und erhalten werden. Dafür gibt es in Bund und Ländern die Pflichtexemplarregelungen, die bereits im 17. Jahrhundert in Bayern eingeführt wurden und aus dem Freixemplar für das Druckprivileg entstanden. Sie sollten einerseits eine Kontrolle der Herrschenden über die publizierten gedruckten Werke und andererseits eine umfassende Sammlung des kulturellen Erbes ermöglichen. Im Laufe der Zeit trat das Erstere immer mehr in den Hintergrund. Die Regelungen dienen aktuell dazu, die Veröffentlichungen eines Landes möglichst vollständig zu sammeln, zu erschließen, zu archivieren und für die Benutzung bereitzuhalten, sowie künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln.

Seit 1913 konnten deutsche Verleger auf freiwilliger Basis Exemplare bei der Deutschen Bücherei in Leipzig abgeben, seit 1947 war dieses in Frankfurt am Main möglich. Seit 1969 gibt es in der Bundesrepublik mit dem Gesetz über die Deutsche Bibliothek eine klare Vorgabe für eine zumeist kostenlose Ablieferung auf nationaler Ebene. Die Verlage sparen sich dadurch auch den Unterhalt eigener Verlagsarchive. Die Sammlung von Veröffentlichungen in Papierform, Mikroformen und neuerdings unkörperlichen Medien (Veröffentlichungen im Internet) wird von der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt am Main und Leipzig übernommen, Noten (Musikalien) und Musikträger sammelt das Deutsche Musikarchiv in Leipzig (http://www.ddb.de/wir/ueber_dnb/sammelaufr.htm). Die letzte Aktualisierung des „Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)“ stammt vom 22. Juni 2006. In den einzelnen Bundesländern gelten eigene unterschiedliche Pflichtexemplargesetze.

Doch wie ist es mit unserem audiovisuellen Gedächtnis bestellt? Welche Vorkehrungen wurden bei Bund und Ländern getroffen, um unsere bewegten Bilder auf unterschiedlichen Trägern zu sammeln und somit dieses kulturelle Erbe unserer Nation zu bewahren sowie zugänglich und nutzbar zu machen? Diese Fragen untersuchte der Autor, der an einer AV-Medienstelle tätig ist, im Jahr 2005 im Rahmen seiner Abschlussarbeit im

postgradualen Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ an der Humboldt-Universität zu Berlin.¹ Dabei wurden einerseits die Theorie in den Gesetzestexten zur Sammlung von Filmen auf Videokassette und DVD, andererseits das Vorgehen in der Praxis aufgezeigt. Zur Ermittlung der Bibliothekspraxis dienten ein umfangreicher Fragebogen sowie viele Gespräche mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflichtexemplarstellen, in verschiedenen Sammelstellen sowie in Ministerien.

Regelungen international und auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist die Regelung für die Pflichtexemplare im Bereich Film klar definiert: § 3 Abs. 4 des DNBG führt aus, dass Filmwerke nicht gesammelt werden müssen. Wobei diese Regelung eigentlich verwundert, wenn man sich die politischen Willenserklärungen genauer anschaut. Bereits am 27. Oktober 1980 verabschiedete die Generalkonferenz der UNESCO in Belgrad eine Empfehlung zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder und erkannte damit bewegte-bildliche Aufzeichnungen offiziell als kulturellen Teil einer Gesellschaft an.²

Auf europäischer Ebene wurde der Europarat aktiv. 1993 wurde vom Ausschuss für Kultur der „Entwurf einer Konvention über die Bewahrung des audiovisuellen Erbes“ zur Diskussion gestellt.³ Dieser Entwurf führte dazu, dass der Europarat am 8. November 2001 in Straßburg das „Europäische Übereinkommen bezüglich des Schutzes des audiovisuellen Erbes“ (<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=183&CM=8&DF=05/01/05&CL=GER>) verabschiedete. Die wichtigste Bestimmung in dem Übereinkommen ist die grundsätzliche gesetzliche Pflicht, in jedem Unterzeichnerstaat eine Kopie jeglichen Filmmaterials und jeder Koproduktion, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, zu hinterlegen. Nicht zuletzt aufgrund der wachsenden Erkenntnis über die Dringlichkeit der Bewahrung des audiovisuellen Erbes wird auf nationaler politischer Ebene schon seit längerem versucht, eine gesetzliche Änderung zur Pflichtablieferung im Filmbereich herbeizuführen.

Vor allem die Empfehlung der UNESCO-Generalkonferenz von 1980, die keinerlei bindenden Charakter hatte, brachte auch in Deutschland

eine Diskussion über die Situation der Filmarchivierung in Gang und wurde im Oktober 1981 im Bundestag diskutiert.⁴ Ein Bericht zum Stand der Filmarchivierung in der Bundesrepublik vom September 1989⁵ belebte die politische Diskussion wieder und führte im Oktober 1992 zu einer Beschlussempfehlung des Innenausschusses, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, möglichst bald einen Entwurf für eine gesetzliche Grundlage zur Abgabepflicht für Kino-, Schmalfilm- und Videoproduktionen vorzulegen und Die Deutsche Bibliothek (DDB) mit der Archivierung von Videoproduktionen zu beauftragen.⁶ Diese Beschlussempfehlung wurde am 21. Januar 1993 vom Bundestag beraten und verabschiedet.⁷ Es wurde eine Probephase gestartet, in der die deutschen Filmproduzenten aufgefordert wurden, ihre Werke freiwillig im Bundesarchiv-Filmarchiv zu hinterlegen. Nach Abschluss dieser Probephase im Jahr 2000 wurde festgestellt, dass das gewünschte Ergebnis, nämlich eine vollständige Sammlung der privaten Filmproduktionen, weit verfehlt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass nur ca. 10 Prozent aller Produktionen freiwillig abgeliefert wurden.⁸

Bei Gesprächen mit den Zuständigen in den Ländern wurde immer wieder auf eine positive Rückmeldung aus dem Bund gedrängt, damit die Ländergesetze dem angepasst werden könnten. Aufgrund dieser Entwicklungen verwundert es doch, dass trotz klarer parlamentarischer Beschlüsse keine Pflichtablieferung für Film im neuen Pflichtexemplarrecht der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) verzeichnet ist. Nachfragen bei den zuständigen Mitarbeitern auf Bundesebene führten zu ausweichenden Aussagen.

Regelungen auf Ebene der Bundesländer

Während auf Bundesebene die Regelung in Bezug auf Filmwerke eindeutig ist, fallen Rechtslage und Praxis bei der Sammlung von Video und DVD als Pflichtexemplar in den einzelnen Bundesländern völlig unterschiedlich aus. Ein Grund dafür ist, dass die Pflichtexemplarregelungen in vielen Bundesländern noch immer in den jeweiligen Pressegesetzen verzeichnet sind.

In den Pressegesetzen der Bundesländer ist zu meist nur vom Sammelobjekt „Druckwerk“ die Rede, wobei die Vervielfältigungsform relativ offen gehalten wird. So heißt es etwa im § 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes: „Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird oder das als Verlagsort einen Ort innerhalb des Geltungsbereiches neben einem anderen Ort nennt, hat der Verleger ein Stück binnen eines Monats nach seinem Erscheinen kostenfrei an die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover abzuliefern (Pflichtexemplar).“ Der Begriff

„Druckwerk“ wird im § 7 erläutert: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“⁹

Wenn also Filmwerke nicht explizit aus- oder eingeschlossen sind, was in den Pressegesetzen der Fall ist, ist die Sammlung abhängig von der Auslegung des Begriffes „Druckwerk“ im Hinblick auf Film. In der Praxis führt diese unklare Ausführung oft zu Irritationen. Aber auch die teilweise unterschiedlichen regionalen Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern tragen nicht zur Vereinheitlichung bei.

Ein Beispiel für diese Uneinheitlichkeit ist Hessen, hier ist im Hessischen Pressegesetz ebenfalls von „Druckwerk“ die Rede. Die Medien müssen, je nach Sitz des Verlegers, in 5 verschiedenen Pflichtexemplarbibliotheken abgeliefert werden. Die Bibliotheken legen die Pflicht zur Sammlung in der Praxis jeweils unterschiedlich aus. Ähnlich die Situation in Nordrhein-Westfalen, wo in drei Bibliotheken regional aufgeteilt gesammelt wird. Zwar gibt es hier ein eigenes Pflichtexemplargesetz,¹⁰ in § 1 ist von „allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten ...“, die abgeliefert werden müssen, die Rede. In den Begriffsbestimmungen in § 3, Abs. 1 wird erläutert: „Als Texte im Sinne von § 1 des Gesetzes gelten auch die Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form ...“. Diese unklare Definition führt auch in NRW zu völlig unterschiedlichem Sammelvorgehen in der Praxis.

Bei der Entscheidung „Sammlung oder nicht“ spielt es in den einzelnen Bundesländern nicht zwingend eine Rolle, ob ein eigenes Pflichtexemplargesetz vorhanden ist oder ein Pressegesetz als Grundlage dient. Etwa die Hälfte der Bundesländer haben eigene Pflichtexemplargesetze. Falls allerdings, wie in einigen Bundesländern, Filmwerke nicht explizit ein- (z. B. Baden-Württemberg) oder ausgeschlossen (z. B. Bayern) sind, ist es oft Auslegungs- und Ermessenssache, ob Filmwerke gesammelt werden, da der Begriff „Druckwerk“ unklar definiert ist.

Fazit

Alles in allem zeigte die Untersuchung eine große Unsicherheit und Unübersichtlichkeit bei der Pflichtexemplarsammlung von Videokassetten und DVDs und den dringenden Wunsch nach Klärungsbedarf in den Bundesländern, was auch bei den Gesprächen mit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflichtexemplar-

stellen immer wieder zum Ausdruck kam. Ebenso wurde dabei auch die Problematik einer eindeutigen Regelung in der neuen Fassung des Pflichtexemplargesetzes für die DNB immer wieder angesprochen. Diese könnte anschließend in die gesetzlichen Regelungen für die Länder übernommen werden. Da jedoch auch die neue Fassung des Pflichtexemplargesetzes für die DNB keine Pflichtablieferung für Videokassetten und DVDs beinhalten wird, ist in diesem Bereich in der Bundesrepublik leider weiterhin mit einem „Flickenteppich“ von Gesetzen und praktischen Ausführungen zu rechnen. Oder, vielleicht noch schlimmer, wird der Film in noch mehr Bundesländern vom Sammelauftrag ausgeschlossen.

Es ist für den Verfasser unbefriedigend und nicht nachzuvollziehen, warum vielerlei Anstöße in Richtung einer Pflichtsammlung von Videokassetten und DVDs vom Gesetzgeber nicht umgesetzt werden. Es gibt politische Beschlüsse und Absichtserklärungen und viele Befragte aus dem Bibliotheksumfeld stehen einer solchen gesetzlichen Klärung wohlwollend gegenüber. Allerdings kam in Gesprächen mit Bibliothekspersonal zuweilen eine gewisse Scheu gegenüber dem Film zur Sprache. Das ungelöste Problem der Erhaltung des Materials sowie Unklarheiten über die Katalogisierung wurden als Gründe für eine Ablehnung der Sammlung genannt. Sicherlich spielt auch die angespannte Personalsituation in den Pflichtexemplarstellen der Bibliotheken eine Rolle. Die Aussagen der Mitarbeiter zeigen auf, dass schon jetzt in vielen Einrichtungen den Aufgaben nur mit größten Anstrengungen nachgekommen werden kann. Eine Erweiterung des Sammelauftrags könnte hier eine gewisse Unruhe und die Forderung nach personeller Aufstockung nach sich ziehen.

Auch scheint, wenn man manche Aussagen in Gesprächen richtig interpretiert, die „Schonung des Filmgewerbes“ eine Rolle zu spielen. Dieser Wirtschaftszweig, so wurde mehrere Male ausgeführt, soll nicht durch eine Pflichtabgabe belastet werden.

Es wird also wohl weiterhin im Pflichtexemplarrecht eine Lücke zwischen dem traditionellen Medium Buch, den AV-Medien sowie den Netzpublikationen, die im neuen DNB-Gesetzesentwurf von 2006 als sammelwürdig gelten, geben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Situation ändern wird, da die Sammlung der unkörperlichen Medien große Kapazitäten binden wird.

Neben Bibliothekaren, die sich gegenüber dem Medium Film meines Erachtens offener zeigen sollten, sind vor allem die Bundesländer gefragt, Klarheit in ihre Pflichtexemplargesetze zu bringen. Sie haben die Gesetzgebungskompetenzen und müssen dem Medium Film, das unser Leben in vielerlei Hinsicht mitbestimmt, umgehend die gleiche Stellung einräumen wie dem gedruckten Material. Dazu gehören in erster Linie Gesetze, die eine archiwwürdige Sammlung des Materials fest-schreiben. Nur so können wir unser audiovisuelles Gedächtnis auch für künftige Zeiten bewahren. Dieses muss uns, die wir uns doch immer wieder gerne als Kulturnation begreifen, verstärkte Anstrengungen geistiger und auch finanzieller Art wert sein.

1. Die Arbeit ist im Rahmen der Reihe „Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ erschienen und abrufbar unter <http://www.ib.hu-berlin.de/~kumlauf/handreichungen/h190/>.
2. UNESCO-Empfehlung zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder. In: Kretzschmar, Rudolf (Hg.), *Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung*, Stuttgart 1997, S. 71–80.
3. Pollert, Susanne, *Film- und Fernseharchive. Bewahrung und Erschließung audiovisueller Quellen in der Bundesrepublik Deutschland*, 1. Aufl., Potsdam 1996 (Veröffentlichungen des Deutschen Rundfunkarchivs, Bd. 10), S. 20.
4. Vgl. Deutscher Bundestag, 9. Wahlperiode, Drucksache 9/963 vom 30. 10. 1981.
5. Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/5233 vom 26. 09. 1989.
6. Vgl. Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/3569 vom 29. 10. 1992.
7. Hempel, Wolfgang, *Die endarchivarische Kompetenz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – rechtliche Grundlagen, Anspruch und Realitäten*. In: Kretzschmar, Rudolf (Hg.): *Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung*, Stuttgart 1997, S. 71–80, hier S. 76.
8. Griep, Karl und Karin Kühn, *Pflichthinterlegung als Voraussetzung eines geregelten Zugangs zu Archivalien*. In: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* 8 (2000), 1, S. 31–33, hier S. 32.
9. Pressegesetz des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?lid=70&id=172946&ev=P0&ev_counter=1.
10. Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen: <http://www.ulb.uni-bonn.de/bibliothek/bestaende/pflichtbestand/pflichtexemplargesetz.htm>.